

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schenker und Katina Schubert (LINKE)**

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

Wohnkostenlücke bei den Kosten der Unterkunft/ Jobcenter - Wie kommt die Differenz zwischen Bundes- und Landeszahlen zustande?

und **Antwort** vom 16. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24015

vom 30. September 2025

über Wohnkostenlücke bei den Kosten der Unterkunft/ Jobcenter - Wie kommt die Differenz zwischen Bundes- und Landeszahlen zustande?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Antwort auf die Anfrage (Drs.19/ 22057) wurden keine Zahlen für Bezirke Mitte und Neukölln zugeliefert. Wir bitten um eine vollständige, tabellarische Auflistung der Daten aller Bezirke auf die Fragen 1 bis 3 in der genannten Anfrage!

Zu 1.: Die Datenzulieferungen liegen inzwischen vollständig vor. Eine aktualisierte, tabellarische Übersicht für alle Bezirke zu den Fragen 1 bis 3 der genannten Anfrage ist in der Anlage 1 enthalten.

2. Wie kommt die Differenz zwischen den Zahlen für 2024 aus der Anfrage (Drs.19/ 22057), wonach es „knapp 2.700 Fälle“ festgesetzter Bedarfe für Unterkunft und Heizung gäbe, und den Zahlen aus der Anfrage an die Bundesregierung (BT-Drs. 21/1005: „Wohnkostenlücke 2024“), wonach knapp 19.000 Haushalten die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung (nach SGB II) nicht erstattet wurden, zustande?

Zu 2.: Die Differenz zwischen den berlinweit rund 2.700 Fällen mit festgesetzten Bedarfen (laut AV-Wohnen-Controlling) und den bundesweit ausgewiesenen 19.000 Haushalten mit Wohnkostenlücke (BT-Drs. 21/1005) beruht auf unterschiedlichen statistischen Grundlagen:

- Die Senatszahlen spiegeln die Daten aus dem AV-Wohnen-Controlling wieder und erfassen ausschließlich Fälle mit Festsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, also mit expliziter Kürzung.
- Die Bundeszahlen werten die für die Leistungserbringung erfassten Daten aus und weisen alle rechnerischen Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten aus - unabhängig von der Ursache.

Laut BT-Drs. 21/1005 entstehen solche Differenzen unter anderem durch:

- Mietminderungen,
- Guthaben aus Betriebs und/oder Heizkostenabrechnungen, die gemäß § 22 Abs. 3 SGB II bedarfsmindernd angerechnet werden,
- systemische Unterschiede in der Datenerfassung zwischen den Jobcentern, diese betreffen die Statistik, nicht die Leistungsgewährung.

Berlin hat daher eine ergänzende händische Erfassung im Rahmen des AV-Wohnen-Controlling eingeführt, um die tatsächliche Verwaltungspraxis differenziert abzubilden. Die Jobcenter dokumentieren dabei unter anderem:

- Anzahl eingeleiteter Kostensenkungsverfahren,
- Gründe für das Absehen von Kostensenkung (z. B. Karenzzeit, Wirtschaftlichkeit, Härtefälle),
- Anzahl der tatsächlichen Festsetzungen sowie Art der realisierten Kostensenkung (z. B. Umzug, Mietsenkung, Festsetzung).

Diese Daten ermöglichen eine praxisnahe Bewertung, die über die reine Statistik der BA hinausgeht.

3. Laut Antwort auf die Anfrage an die Bundesregierung (BT-Drs. 21/1005), differiert die Zahl von der Wohnkostenlücke betroffenen Bedarfsgemeinschaften in den einzelnen Bezirken zwischen 4,1% in Marzahn-Hellersdorf und 13,2% in Spandau (siehe S. 30-31 in der BT-Drs. 21/1005). Dies ist seit Jahren weitgehend unverändert. Wie kommt es zu derartigen bezirklichen Differenzen und seit wann bestehen diese?

Zu 3.: Die in der BT-Drucksache 21/1005 ausgewiesenen Unterschiede etwa zwischen Bezirken wie Spandau (13,2 %) und Marzahn-Hellersdorf (4,1 %) beruhen nicht ausschließlich auf Mietniveau oder Sozialstruktur, sondern wesentlich auf systemischen

Unterschieden in der Erfassungspraxis. Die eingesetzten Fachverfahren (z. B. ALLEGRO, OPEN ProSoz) und die Buchungslogik beeinflussen, wie die Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten statistisch abgebildet werden. So werden etwa Rückzahlungen, Guthaben oder Mietminderungen in einigen Bezirken bei beiden Werten berücksichtigt, in anderen nur bei den anerkannten, was rechnerisch den Eindruck der Unterdeckung erzeugen kann.

Die Auswertung des AV-Wohnen-Controllings zeigt, dass die Zahl der tatsächlichen Festsetzungen auf Richtwertniveau berlinweit sehr gering und über die Bezirke hinweg nahezu gleich verteilt ist. Die Differenzen in den Bundesdaten spiegeln daher eher die Erfassungslogik als die tatsächliche Verwaltungspraxis wider.

Auch in Innenstadtbezirken mit höheren Angebotsmieten wird häufig von Kostensenkungen abgesehen – etwa aufgrund von Bestandschutz, Umzugsvermeidung oder fehlender Wohnungsangebote. Die Wohnkostenlücke ist daher kein direkter Indikator für soziale Härte, sondern ein statistisches Maß, das durch individuelle Konstellationen und technische Erfassungsunterschiede geprägt ist.

4. Welche Schlüsse zieht der Senat aus der laut Bundeszahlen wachsenden Unterdeckung pro Haushalt von durchschnittlich 180 € im Monat? (Vorjahr: 158€)

a) Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

b) Beabsichtigt der Senat die Leistungsbehörden zu einer erneuten Prüfung von Bedarfsgemeinschaften mit KdU-Unterdeckung anzuweisen?

Zu 4.: Die in BT-Drs. 21/1005 ausgewiesene durchschnittliche Unterdeckung von 180 € pro Haushalt (Vorjahr: 158 €) beruht – wie in den Antworten zu Fragen 2 und 3 ausgeführt – auf einer rechnerischen Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten, die nicht zwingend auf eine Nichtanerkennung der Unterkunftskosten zurückzuführen ist. Die Wohnkostenlücke ist daher kein unmittelbarer Indikator für eine strukturelle Unterdeckung im Sinne der Leistungsgewährung.

Zu 4a.: Wie gerade dargestellt, handelt es sich hier um eine statistische Unterdeckung, die nicht zwingend auf eine Nichtanerkennung der Unterkunftskosten zurückzuführen ist.

Zu 4b.: Sofern in einem Leistungsfall eine Kostenfestsetzung erfolgt ist, wird im Rahmen der Amtsprüfung bei jedem Weiterbewilligungsantrag geprüft, ob die tatsächlichen Mietkosten zwischenzeitlich angemessen sind. Es ist daher nicht notwendig eine erneute Prüfung anzuweisen, diese ist gemäß Ziffer 15 bereits Bestandteil der AV-Wohnen.

5. Wie viele Kostensenkungsverfahren wurden seit dem Auslaufen der Karenzzeit-Regelung pro bezirklichem Jobcenter eingeleitet?

Zu 5.: Die Karenzzeit gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II wurde mit Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 auf zwölf Monate festgelegt. Für alle Bedarfsgemeinschaften, die ab diesem Zeitpunkt neu in den Leistungsbezug traten, endete die Karenzzeit regulär zum 31. Dezember 2023. Seit Januar 2024 können daher wieder Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden, sofern die Unterkunftskosten die Richtwerte der AV Wohnen überschreiten. Dabei erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob individuelle Gründe für eine Anerkennung vorliegen – etwa aufgrund von Wirtschaftlichkeit, erfolgloser Wohnungssuche oder sozialer Härte.

Die in Anlage 2 dargestellten Daten zeigen für das Jahr 2024 bezirksscharf:

- Anzahl der Prüfungen aufgrund Richtwertüberschreitung,
- Fälle, in denen aufgrund Karenzzeit oder anderer Gründe keine Aufforderung erfolgte,
- Anzahl der ausgesprochenen Aufforderungen zur Kostensenkung,
- Anzahl der eingeleiteten Verfahren,
- Anzahl der realisierten Kostensenkungen (z. B. durch Umzug, Mietsenkung, Festsetzung).

Diese differenzierte Erfassung ermöglicht eine praxisnahe Bewertung der Entscheidungen in den Berliner Jobcentern und zeigt, dass Kostensenkungen nicht pauschal durchgesetzt, sondern sozial ausgewogen geprüft werden.

6. Wie werden die von den Sozialämtern geleisteten KdU im Bereich des SGB-XII erfasst, für die die gleiche AV-Wohnen gilt?

Zu 6.: Die Erfassung der KdU im SGB XII erfolgt über OPEN ProSoz.

7. Wann wird der Senat seinen Entwurf zur Überarbeitung Richtwerte für die AV-Wohnen vorlegen? Wie kam es zu den Verzögerungen?

Zu 7.: Der Entwurf zur Überarbeitung der AV Wohnen befindet sich in finaler Abstimmung und soll kurzfristig dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Verzögerung ergibt sich aus der geänderten Mietspiegelstruktur, den rechtlichen Anforderungen sowie dem hohen fachlichen Abstimmungsbedarf.

8. Warum beauftragt der Senat nicht - wie diverse andere Großstädte - eine eigenständige Erhebung von KdU-Daten, die nach sozialrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet ist?

Zu 8.: Der Senat nutzt die bestehenden Datenquellen aus der Mietspiegelerhebung gemäß Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d und e des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus Gründen der Datensparsamkeit sind doppelte Erhebungen zu vermeiden. Eine eigenständige sozialrechtlich konzipierte Erhebung wäre mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand verbunden und ist derzeit nicht abbildbar.

Berlin, den 16. Oktober 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

SGB II

Bezirk	Anzahl BG mit KdU	davon über RW	in %	davon Festsetzungen	in %	anerkannt	in %
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Mitte	27.601	12.020	43,55%	1.227	10,21%	10.793	89,79%
Friedrichshain-Kreuzberg	18.418	7.733	41,99%	81	1,05%	7.652	98,95%
Pankow	15.721	6.424	40,86%	132	2,05%	6.292	97,95%
Charlottenburg-Wilmersdorf	13.159	6.649	50,53%	75	1,13%	6.574	98,87%
Spandau	18.083	7.532	41,65%	157	2,08%	7.375	97,92%
Steglitz-Zehlendorf	8.567	4.172	48,70%	246	5,90%	3.926	94,10%
Tempelhof-Schöneberg	18.483	8.546	46,24%	124	1,45%	8.422	98,55%
Neukölln	25.327	10.848	42,83%	714	6,58%	10.134	93,42%
Treptow-Köpenick	13.406	5.462	40,74%	130	2,38%	5.332	97,62%
Marzahn-Hellersdorf	16.561	4.249	25,66%	58	1,37%	4.191	98,63%
Lichtenberg	17.898	4.771	26,66%	75	1,57%	4.696	98,43%
Reinickendorf	16.161	6.374	39,44%	18	0,28%	6.356	99,72%
Gesamt	209.385	84.780	40,49%	3.037	3,58%	81.743	96,42%

SGB II

Bezirk	Kostensenkungsprüfungen, da über Richtwert	kein Verfahren aufgrund Karenzzeit	Entscheidungen ohne Kostensenkung	Aufforderung zur Kostensenkung	Realisierte Kostensenkungen
Spalte	1	2	3	4	5
Mitte	11.422	5.337	4.617	1.762	1.227
Friedrichshain-Kreuzberg	1.062	244	683	212	85
Pankow	1.358	287	829	246	135
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.131	221	321	99	79
Spandau	767	21	752	105	186
Steglitz-Zehlendorf	878	3	614	585	252
Tempelhof-Schöneberg	544	72	604	170	124
Neukölln	7.377	430	8.487	693	733
Treptow-Köpenick	468	0	1.881	189	130
Marzahn-Hellersdorf	1.852	1.002	1.073	140	61
Lichtenberg	4.027	2.566	1.073	73	79
Reinickendorf	7.737	929	6.683	104	38
Gesamt	38.623	11.112	27.617	4.378	3.129